

Neunte Satzung zur Änderung der Promotionsordnung für die Juristische Fakultät der Universität Augsburg vom 14. Februar 2005

Aufgrund von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 83 Satz 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Augsburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

§ 3 der Promotionsordnung für die Juristische Fakultät der Universität Augsburg vom 7. November 1975 (KMBl II S. 836), zuletzt geändert durch Satzung vom 18. Februar 2004 (KWMBI II S. 1796), erhält folgende Fassung:

"§ 3

Allgemeine Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion

Zu § 4 APromO

(1) Als überdurchschnittlicher Erfolg im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 3 APromO gilt:

- a) bei Bewerbern, die erstmalig zur Ersten Juristischen Staatsprüfung bis zum Termin 2006/2 zugelassen werden:

die Gesamtnote in der Ersten oder Zweiten Juristischen Staatsprüfung nicht schlechter als „vollbefriedigend,“
- b) bei Bewerbern, die die Erste Juristische Prüfung absolviert haben:
 - die Gesamtnote nicht schlechter als „vollbefriedigend“ im Staatsprüfungsteil der Ersten Juristischen Prüfung bei einer Gesamtnote nicht schlechter als „befriedigend“ in der Juristischen Universitätsprüfung oder
 - die Gesamtnote nicht schlechter als „vollbefriedigend“ in der Juristischen Universitätsprüfung bei einer Gesamtnote nicht schlechter als „befriedigend“ im Staatsprüfungsteil oder
 - die Gesamtnote nicht schlechter als vollbefriedigend in der Zweiten Juristischen Staatsprüfung.
- c) die Gesamtnote nicht schlechter als "2,50" in der nach dem Diplomstudium Rechts- und Wirtschaftswissenschaften an der Universität Augsburg abgelegten Diplomprüfung oder einer vergleichbaren Abschlussprüfung;
- d) die Gesamtnote nicht schlechter als "gut" in der nach dem Aufbaustudium für ausländische Juristen an der Universität Augsburg abgelegten Magisterprüfung.

(2) Ein Bewerber, der

- a) erstmalig zur Ersten Juristischen Staatsprüfung bis zum Termin 2006/2 zugelassen wurde und diese oder die Zweite Juristische Staatsprüfung nicht schlechter als mit der Note „befriedigend“ bestanden hat oder
- b) die in Abs. 1 Buchst. c) genannte Prüfung mit der Gesamtnote nicht schlechter als "3,0" bestanden hat kann auf Antrag zur Promotion zugelassen werden, wenn ein nach § 2 PromO in Verbindung mit § 2 APromO mitwirkungsberechtigter Hochschullehrer der Juristischen Fakultät der Universität Augsburg, der nicht zugleich die Promotion betreut, auf der Grundlage einer unter seiner Betreuung erstellten schriftlichen Seminararbeit die Fähigkeit zum wissenschaftlichen Arbeiten bescheinigt.

- (2a) Wer bis zum Inkrafttreten dieser Regelung bereits zwei Seminarscheine an der Juristischen Fakultät der Universität Augsburg bei verschiedenen Hochschullehrern erworben hat, die mindestens mit der Note "gut" bewertet wurden und
- die Erste oder Zweite Juristische Staatsprüfung mit mindestens der Note „befriedigend oder
 - die in Abs. 1 Buchst. c) genannte Prüfung mit der Gesamtnote nicht schlechter als "3,0" bestanden hat, kann auf Antrag zur Promotion zugelassen werden, wenn zwei Hochschullehrer der Juristischen Fakultät der Universität Augsburg die Promotion befürworten und einer von ihnen die Betreuung der Dissertation übernimmt.
- (3) Es können auch Bewerber zur Promotion zugelassen werden, die
- a) an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule des Inlandes studiert haben - für diese gelten Abs. 1a) und b) und Abs. 2 entsprechend - oder
 - b) die an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule des Auslandes studiert haben, wenn sie ein gleichwertiges anderes juristisches Abschlussexamen mindestens mit der Gesamtnote "vollbefriedigend" oder mit einem entsprechenden Prädikat bestanden haben und wenn ein Hochschullehrer der Juristischen Fakultät der Universität Augsburg die Promotion befürwortet und die Betreuung der Dissertation übernimmt.
- (4) In den Fällen des Abs. 3 entscheidet der Fachbereichsrat allgemein oder im Einzelfall, ob das erlangte Prädikat der Gesamtnote "vollbefriedigend" beziehungsweise "befriedigend" entspricht. Dieser entscheidet auch über die Vergleichbarkeit in den Fällen des Abs. 1 Buchst. c).
- (5) Sind die Promotionsvoraussetzungen nicht erfüllt, so kann der Bewerber mit Zustimmung des Fachbereichsrats zur Promotion nur zugelassen werden, wenn er
- a) an der Universität, an der er sein juristisches Studium abgeschlossen hat, zur Promotion berechtigt ist und
 - b) an der anderen Universität von einem Hochschullehrer betreut wurde, der später Mitglied der Juristischen Fakultät der Universität Augsburg wurde.
- (6) Ein Bewerber, der ein anderes als das juristische Hochschulstudium mit einem zur Promotion berechtigenden Examen abgeschlossen hat, kann mit Zustimmung des Fachbereichsrats zur Promotion zugelassen werden, wenn ihm die Promotionseignung gemäß Abs. 2 bescheinigt wird.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2005 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Augsburg vom 9. Februar 2005 und der Genehmigung des Vorsitzenden des Leitungsgremiums der Universität Augsburg durch Schreiben vom 14. Februar 2005, Az. L - 162.

Augsburg, den 14. Februar 2005

gez.

(Prof. Dr. Wilfried Bottke)

Die Satzung wurde am 14. Februar 2005 in der Universität Augsburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 14. Februar 2005 durch Anschlag in der Universität Augsburg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 14. Februar 2005.